



Menschenrechtsrat

5/1. Errichtung der Institutionen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen

Der Menschenrechtsrat,

tätig werdend in Erfüllung des Mandats, das ihm von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Resolution 60/251 vom 15. März 2006 übertragen wurde,

nach Behandlung des vom Präsidenten des Rates vorgelegten Textentwurfs über die Errichtung der Institutionen,

1. *nimmt* den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Textentwurf „Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen: Errichtung der Institutionen“, einschließlich seines Anhangs (seiner Anhänge), *an*;

2. *beschließt*, der Generalversammlung den folgenden Resolutionsentwurf zur vorrangigen Verabschiedung vorzulegen, um die rasche Umsetzung des beigefügten Textes zu erleichtern:

„Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2007,

1. *begrüßt* den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Text

m) gemäß Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 und Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrat vom 25. Juli 1996 sowie allen künftigen diesbezüglichen Beschlüssen des Rates die Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenvertreter einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und nationaler Menschenrechtsinstitutionen gewährleisten.

2. Ziele

4. Die Ziele der Überprüfung sind

- a)* die Verbesserung der Menschenrechtsslage vor Ort;
- b)* die Erfüllung der Verpflichtungen und Zusagen des Staates auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Bewertung der positiven Entwicklungen und der Herausforderungen, denen sich der Staat gegenübersteht;
- c)* die Verbesserung der Kapazitäten des Staates und die Verstärkung der technischen Hilfe in Absprache mit dem betroffenen Staat und mit seiner Zustimmung;
- d)* der Informationsaustausch über bewährte Verfahren zwischen den Staaten und sonstigen Interessenvertretern;
- e)* die Unterstützung der Zusammenarbeit bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte;
- f)*

12. Der erste Mitgliedstaat und der erste Beobachterstaat, die zu überprüfen sind, werden aus jeder Regionalgruppe in einer Weise, die die volle Achtung der ausgewogenen geographischen Verteilung gewährleistet, durch das Los bestimmt. Danach gilt die alphabetische Reihenfolge, beginnend mit den auf diese Weise bestimmten Ländern, sofern sich nicht andere Länder freiwillig einer Überprüfung unterziehen.

13. Zwischen den Überprüfungen soll ein angemessener Zeitabstand liegen, der der Fähigkeit der Staaten zur Vorbereitung und der Fähigkeit der anderen Interessenvertreter zur Reaktion auf die sich aus der Überprüfung ergebenden Anforderungen Rechnung trägt.

14. Der erste Überprüfungszyklus erstreckt sich über einen Zeitraum von vier Jahren. Das bedeutet, dass in jedem Jahr 48 Staaten auf drei Tagungen der Arbeitsgruppe von jeweils zweiwöchiger Dauer überprüft werden.^a

D. Verfahren und Modalitäten der Überprüfung

1. Dokumentation

15. Die Überprüfung stützt sich auf die folgenden Dokumente:

a) Informationen, die der betroffene Staat zusammenstellt und die auf der Grundlage allgemeiner Leitlinien, die der Rat auf seiner sechsten Tagung (der ersten Tagung des zweiten Zyklus) beschließt, in Form eines Staatenberichts vorgelegt werden können, sowie alle anderen von dem Staat für sachdienlich erachteten Informationen, die mündlich oder schriftlich präsentiert werden können, wobei die schriftliche Zusammenfassung der Informationen nicht mehr als 20 Seiten umfassen darf, damit die Gleichbehandlung aller Staaten gewährleistet und der Mechanismus nicht überlastet wird. Den Staaten wird nahegelegt, die Informationen im Rahmen eines breiten Konsultationsprozesses auf nationaler Ebene mit allen maßgeblichen Interessenvertretern zu erstellen;

b) zusätzlich eine vom Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte erarbeitete, nicht mehr als zehn Seiten umfassende Zusammenstellung der Informationen aus den Berichten der Vertragsorgane und der Sonderverfahren einschließlich der Bemerkungen und Stellungnahmen des betroffenen Staates, und aus anderen einschlägigen offiziellen Dokumenten der Vereinten Nationen;

c) zusätzliche, glaubwürdige und verlässliche Informationen, die von anderen maßgeblichen Interessenvertretern für die allgemeine regelmäßige Überprüfung zur Verfügung gestellt werden und die der Rat bei der Überprüfung ebenfalls berücksichtigen soll. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte wird eine Zusammenfassung dieser Informationen erstellen, die nicht mehr als zehn Seiten umfasst.

16. Die vom Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte erstellten Dokumente sollen in ihrer Gliederung den vom Rat verabschiedeten allgemeinen Leitlinien für die Erstellung von Informationen durch den betroffenen Staat folgen.

^a Die allgemeine regelmäßige Überprüfung ist ein sich erst herausbildender Prozess; der Rat kann nach dem Abschluss des ersten Überprüfungszyklus die Modalitäten und die Periodizität dieses Mechanismus auf der Grundlage der bewährten Verfahren und der gewonnenen Erkenntnisse überprüfen.

17. Sowohl die schriftlichen Ausführungen des Staates als auch die vom Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte erstellten Zusammenfassungen müssen sechs Wochen vor der Überprüfung durch die Arbeitsgruppe fertiggestellt sein, damit die Dokumente gemäß Resolution 53/208 der Generalversammlung vom 14. Januar 1999 gleichzeitig in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen verteilt werden können.

2. Modalitäten

18. Für die Überprüfung gelten die folgenden Modalitäten:

a) Die Überprüfung wird in einer Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Präsidenten des Rates vorgenommen, der die 47 Mitgliedstaaten des Rates angehören. Jeder Mitgliedstaat entscheidet über die Zusammensetzung seiner Delegation^b;

b) die Beobachterstaaten können an der Überprüfung, einschließlich des interaktiven Dialogs, teilnehmen;

c) andere maßgebliche Interessenvertreter können bei der Überprüfung in der Arbeitsgruppe zugegen sein;

d) um die Überprüfung einschließlich der Erstellung des Berichts der Arbeitsgruppe zu erleichtern, wird eine Gruppe von drei Berichterstattern (*Troika*) gebildet, die aus dem Kreis der Mitglieder des Rates und aus verschiedenen Regionalgruppen durch das Los bestimmt werden. Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte wird den Berichterstattern die erforderliche Hilfestellung leisten und seinen Sachverstand zur Verfügung stellen.

19. Das betroffene Land kann beantragen, dass einer der Berichterstatter aus seiner Regionalgruppe kommt, und darf außerdem einmal den Antrag auf Ersetzung des Berichterstatters durch einen anderen stellen.

20. Ein Berichterstatter kann

24. Die Überprüfung eines jeden Staates und die Annahme des dazugehörigen Berichts in der Arbeitsgruppe sollen in einem angemessenen Zeitabstand stattfinden.

25. Das endgültige Ergebnis wird vom Plenum des Rates verabschiedet.

E. Ergebnis der Überprüfung

1. Art der Präsentation des Ergebnisses

26. Das Ergebnis der Überprüfung wird in Form eines Berichts festgehalten, der aus einer Zusammenfassung der Beratungen, den Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen und den freiwilligen Zusagen des betroffenen Staates besteht.

2. Inhalt des Ergebnisses

27. Die allgemeine regelmäßige Überprüfung ist ein kooperativer Mechanismus. Ihr Ergebnis kann unter anderem Folgendes beinhalten:

- a) eine in objektiver und transparenter Weise vorgenommene Bewertung der

nahmen des betroffenen Staates vermerkt. Be

datsträger in Sonderverfahren wird mit der darauffolgenden Billigung durch den Rat abgeschlossen. Die Mandatsträger sind vor dem Ende der Tagung zu ernennen.

B. Überprüfung, Rationalisierung und Verbesserung der Mandate

54. Die Überprüfung, Rationalisierung und Verbesserung der Mandate sowie die Schaffung neuer Mandate folgen den Grundsätzen der Universalität, der Unparteilichkeit, der Objektivität und der Nichtselektivität, eines konstruktiven internationalen Dialogs und der konstruktiven internationalen Zusammenarbeit und dienen dem Ziel, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu verstärken.

55. Die Überprüfung, Rationalisierung und Verbesserung eines jeden Mandats erfolgen im Rahmen der Aushandlung der einschlägigen Resolutionen. Eine Bewertung des Mandats kann in einem gesonderten Teil des interaktiven Dialogs zwischen dem Rat und den Mandatsträgern der Sonderverfahren stattfinden.

56. Die Überprüfung, Rationalisierung und Verbesserung der Mandate sollen sich auf die Relevanz, den Umfang und den Inhalt der Mandate konzentrieren und im Rahmen der international anerkannten Menschenrechtsnormen, des Systems der Sonderverfahren und der Resolution 60/251 der Generalversammlung erfolgen.

57. Jeder Beschluss, Mandate zu straffen, zusammenzulegen oder möglicherweise zu beenden, soll stets mit Blick auf die Notwendigkeit gefasst werden, den Genuss und den Schutz der Menschenrechte zu verbessern.

58. Der Rat soll sich ständig um Verbesserungen bemühen, indem

a) die Mandate stets klare Aussichten auf einen erhöhten Schutz und eine stärkere Förderung der Menschenrechte eröffnen sowie innerhalb des Menschenrechtssystems kohärent sind;

b) allen Menschenrechten gleiche Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Ausgewogenheit der thematischen Mandate soll die anerkannte Gleichwertigkeit der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einschließlich des Rechts auf Entwicklung umfassend widerspiegeln;

ihre nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft konsultieren und diesbezüglich die Namen derjenigen angeben, die ihre Kandidaten unterstützen.

67. Ziel ist es, zu gewährleisten, dass dem Rat der bestmögliche Sachverstand zur Verfügung gestellt wird. Zu diesem Zweck legt der Rat auf seiner sechsten Tagung (der ersten Tagung des zweiten Zyklus) die fachlichen und objektiven Voraussetzungen für die Benennung von Kandidaten fest und beschließt sie. Zu den Voraussetzungen sollen unter anderem zählen:

- a) anerkannte Sachkenntnis und Erfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte;
- b) hohes sittliches Ansehen;
- c) Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.

68. Staatliche Amtsträger in Entscheidungspositionen oder Inhaber von Entscheidungspositionen in anderen Organisationen oder Einrichtungen, bei denen ein Interessenkonflikt im Hinblick auf die mit dem Mandat verbundenen Verantwortlichkeiten entstehen könnte, sind von der Kandidatur ausgeschlossen. Die gewählten Mitglieder des Ausschusses sind in persönlicher Eigenschaft tätig.

69. Der Grundsatz der Vermeidung der Ämterhäufung auf dem Gebiet der Menschenrechte ist zu achten.

B. Wahl

70. Der Rat wählt die Mitglieder des Beratenden Ausschusses in geheimer Wahl aus der Liste der Kandidaten, die entsprechend den vereinbarten Voraussetzungen benannt worden sind.

71. Die Liste der Kandidaten wird zwei Monate vor dem Wahltermin geschlossen. Das Sekretariat stellt die Liste der Kandidaten und die einschlägigen Informationen den Mitgliedsstaaten und der Öffentlichkeit spätestens einen Monat vor ihrer Wahl zur Verfügung.

72. Der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und der angemessenen Vertretung verschiedener Kulturkreise und Rechtssysteme soll gebührend Rechnung getragen werden.

73. Die geografische Verteilung ist wie folgt:

Afrikanische Staaten: 5

Asiatische Staaten: 5

Osteuropäische Staaten: 2

Lateinamerikanische und karibische Staaten: 3

Westeuropäische und andere Staaten: 3

74. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses üben ihr Amt für die Dauer von drei Jahren aus. Sie können einmal wiedergewählt werden. Während der ersten Mandatsperiode beträgt die Amtszeit eines Drittels der Sachverständigen ein Jahr und die eines weiteren Drittels zwei Jahre. Die Staffelung der Amtszeiten wird durch das Los festgelegt.

C. Aufgaben

75. Aufgabe des Beratenden Ausschusses ist es, dem Rat in der von diesem erbetenen Art und Form Sachverstand mit dem Schwerpunkt auf Studien und forschungsgestützter Beratung zur Verfügung zu stellen. Dieser Sachverstand wird nur auf Ersuchen des Rates, in Befolgung seiner Resolutionen und unter seiner Anleitung bereitgestellt.

76. Der Beratende Ausschuss soll anwendungsorientiert arbeiten und sein Beratungsspektrum auf die Themenbereiche begrenzen, die zum Mandat des Rates gehören, nämlich die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte.

77. Der Beratende Ausschuss verabschiedet keine Resolutionen oder Beschlüsse. Er kann im Rahmen seines vom Rat festgelegten Tätigkeitsbereichs zur Behandlung und Billigung durch den Rat Vorschläge für die weitere Verbesserung der Effizienz seiner Verfahren sowie weitere Forschungsvorschläge im Rahmen des vom Rat festgelegten Tätigkeitsbereichs unterbreiten.

78. Der Rat erlässt spezifische Leitlinien für den Beratenden Ausschuss, wenn er diesen um einen Sachbeitrag bittet, und überprüft alle oder einen Teil dieser Leitlinien, wenn er dies in Zukunft für notwendig erachtet.

D. Arbeitsmethoden

79. Der Beratende Ausschuss hält in jedem Jahr höchstens zwei Tagungen mit einer Höchstdauer von zehn Arbeitstagen ab. Zusätzliche Tagungen können mit vorheriger Zustimmung des Rates auf Ad-hoc-Basis angesetzt werden.

80. Der Rat kann den Beratenden Ausschuss auffordern, bestimmte Aufgaben, die kollektiv wahrgenommen werden könnten, durch eine kleinere Gruppe oder eine Einzelperson auszuführen. Der Beratende Ausschuss wird dem Rat über diese Tätigkeiten Bericht erstatten.

81. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden ermutigt, sich zwischen den Tagungen einzeln oder in Gruppen auszutauschen. Der Beratende Ausschuss darf jedoch nicht Nebenorgane einsetzen, sofern nicht der Rat ihn dazu ermächtigt.

82. Der Beratende Ausschuss ist nachdrücklich aufgefordert, bei der Durchführung seines Mandats gemäß den Modalitäten des Rates mit den Staaten, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Einrichtungen der Zivilgesellschaft zusammenzuwirken.

83. Die Mitgliedstaaten und Beobachter einschließlich der Staaten, die nicht Mitglied des Rates sind, die Sonderorganisationen, sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie nichtstaatlichen Organisationen sind berechtigt, auf der Grundlage der von der Menschenrechtskommission und dem Rat befolgten Regelungen, namentlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats, und Verfahrensweisen an der Arbeit des Beratenden Ausschusses mitzuwirken, wobei zu gewährleisten ist, dass sie einen möglichst wirksamen Beitrag leisten.

84. Der Rat beschließt auf seiner sechsten Tagung (der ersten Tagung des zweiten Zyklus), welche Mechanismen am besten geeignet sind, um die Tätigkeit der Arbeitsgruppen für indigene Bevölkerungsgruppen, über moderne Formen der Sklaverei und für Minderheiten und die des Sozialforums fortzuführen.

IV. BESCHWERDEVERFAHREN

A. Ziel und Geltungsbereich

85. Es wird ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, um durchgängige Muster von schweren und zuverlässig bestätigten Verletzungen sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten unabhängig davon zu behandeln, in welchem Teil der Welt und unter welchen Umständen sie sich ereignen.

86. Die Resolution 1503 (XLVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Mai 1970, geändert durch Resolution 2000/3 vom 19. Juni 2000, diene als Ausgangsgrundlage, unter Aufnahme notwendiger Verbesserungen, um sicherzustellen, dass das Beschwerdeverfahren unparteiisch, objektiv, effizient und opferorientiert ist und zeitnah durchgeführt wird. Der vertrauliche Charakter des Verfahrens wird im Hinblick auf eine bessere Zusammenarbeit mit dem betroffenen Staat erhalten bleiben.

B. Zulässigkeitskriterien für Mitteilungen

87. Eine Mitteilung über eine Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten ist im Rahmen dieses Verfahrens zulässig, wenn

a) sie nicht offensichtlich politisch motiviert ist und ihr Gegenstand mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den anderen anwendbaren Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte vereinbar ist;

b) sie eine sachliche Beschreibung der behaupteten Verletzungen gibt unter Angabe der Rechte, deren Verletzung geltend gemacht wird;

c) sie nicht ausfällig formuliert ist. Eine solche Mitteilung kann jedoch geprüft werden, wenn sie nach Streichung der ausfälligen Formulierungen die anderen Zulässigkeitskriterien erfüllt;

d) sie von einer Person oder einer Personengruppe eingereicht wird, die behauptet, Opfer von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sein, oder von einer Person, die behauptet, Opfer von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sein, oder von einer Person, die behauptet, Opfer von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sein.

88. Nationale Menschenrechtsinstitutionen, die nach den „Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen (Pariser Grundsätze)“ eingerichtet wurden und tätig sind, insbesondere solche mit quasi-gerichtlicher Zuständigkeit, können als wirksame Instrumente angesehen werden, um bei einzelnen Menschenrechtsverletzungen Abhilfe zu schaffen.

C. Arbeitsgruppen

89. Zwei gesonderte Arbeitsgruppen werden eingesetzt mit dem Auftrag, die Mitteilungen zu prüfen und dem Rat durchgängige Muster von schweren und zuverlässig bestätigten Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Kenntnis zu bringen.

90. Beide Arbeitsgruppen arbeiten nach Möglichkeit im Konsens. Kommt ein Konsens nicht zustande, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Die Arbeitsgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben.

1. Arbeitsgruppe für Mitteilungen: Zusammensetzung, Mandat und Befugnisse

91. Der Beratende Ausschuss des Menschenrechtsrats benennt unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter fünf seiner Mitglieder, eines aus jeder Regionalgruppe, die die Arbeitsgruppe für Mitteilungen bilden.

92. Ist ein freier Sitz zu besetzen, benennt der Beratende Ausschuss einen unabhängigen und hochqualifizierten Sachverständigen aus dem Kreis der Mitglieder derselben Regionalgruppe.

93. Im Hinblick auf den für die Prüfung und Bewertung der eingegangenen Mitteilungen notwendigen unabhängigen Sachverstand und um Kontinuität zu gewährleisten, werden die unabhängigen und hochqualifizierten Sachverständigen der Arbeitsgruppe für Mitteilungen auf drei Jahre ernannt. Ihr Mandat kann nur einmal verlängert werden.

94. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Mitteilungen ist gehalten, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat eine erste Prüfung der eingegangenen Mitteilungen auf der Grundlage der Zulässigkeitskriterien vorzunehmen, bevor sie an die betroffenen Staaten weitergeleitet werden. Offensichtlich unbegründete oder anonyme Mitteilungen werden vom Vorsitzenden ausgesondert und daher nicht an den betroffenen Staat weitergeleitet. Zwecks Rechenschaftslegung und Transparenz übermittelt der Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Mitteilungen allen ihren Mitgliedern eine Liste aller nach der ersten Prüfung zurückgewiesenen Mitteilungen. Diese Liste soll die Gründe für alle Beschlüsse enthalten, mit denen eine Mitteilung zurück-

chenden Informationen anfordern. Die Arbeitsgruppe für Mitteilungen kann beschließen, einen Fall abzuweisen. Alle Beschlüsse der Arbeitsgruppe für Mitteilungen sind unter strenger Anwendung der Zulässigkeitskriterien zu fassen und ordnungsgemäß zu begründen.

2. Arbeitsgruppe für Situationen: Zusammensetzung, Mandat und Befugnisse

96. Jede Regionalgruppe benennt unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter einen Vertreter eines Mitgliedstaats des Rates für die Arbeitsgruppe für Situationen. Die Mitglieder werden für ein Jahr ernannt. Ihr Mandat kann einmal verlängert werden, wenn der betroffene Staat ein Mitglied des Rates ist.

97. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe für Situationen sind in persönlicher Eigenschaft tätig. Ist ein freier Sitz zu besetzen, benennt die jeweilige Regionalgruppe, auf die der Sitz entfällt, einen Vertreter aus dem Kreis der Mitgliedstaaten dieser Regionalgruppe.

98. Die Arbeitsgruppe für Situationen ist gehalten, dem Rat auf der Grundlage der von der Arbeitsgruppe für Mitteilungen bereitgestellten Informationen und Empfehlungen einen Bericht über durchgängige Muster von schweren und zuverlässig bestätigten Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorzulegen und ihm Empfehlungen über die zu ergreifenden Maßnahmen zu geben, in der Regel in

- Punkt 8. Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien
- Punkt 9. Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz – Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban
- Punkt 10. Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau

C. Rahmen für das Arbeitsprogramm

- Punkt 1. Organisations- und Verfahrensfragen
- Wahl des Präsidiums
 - Annahme des Jahresarbeitsprogramms
 - Annahme des Arbeitsprogramms der Tagung, einschließlich sonstiger Fragen
 - Auswahl und Ernennung der Mandatsträger
 - Wahl der Mitglieder des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats
 - Annahme des Tagungsberichts
 - Annahme des Jahresberichts
- Punkt 2. Jahresbericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Berichte des Amtes des Hohen Kommissars und des Generalsekretärs
- Vorlage des Jahresberichts BerDn in zusammen-

Bericht des Beschwerdeverfahrens

Punkt 6. Allgemeine regelmäßige Überprüfung

Punkt 7. Menschenrechtssituation in Palästina und den anderen besetzten arabischen Gebieten

Menschenrechtsverletzungen und Auswirkungen der israelischen Besetzung Palästinas und der anderen besetzten arabischen Gebiete

Einbringer). Zu jedem Resolutions- und/oder Beschlussentwurf soll mindestens eine informelle offene Konsultation abgehalten werden, bevor er vom Rat im Hinblick auf eine Beschlussfassung geprüft wird. Soweit es möglich ist, sollen die Konsultationen frühzeitig, transparent und unter Einbindung aller Seiten geplant werden und den Zwängen Rechnung tragen, denen die Delegationen, insbesondere kleinere, unterliegen.

4. Rolle des Präsidiums

114. Das Präsidium befasst sich mit Verfahrens- und Organisationsfragen. Es informiert regelmäßig in einem zeitnahen zusammenfassenden Bericht über den Inhalt seiner Sitzungen.

5. Andere mögliche Arbeitsformen: Podiumsgespräche, Seminare und Runde Tische

115. Über die Nutzung dieser anderen Arbeitsformen einschließlich der Themen und Modalitäten entscheidet der Rat von Fall zu Fall. Sie können als Instrumente des Rates zur Verbesserung des Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses in bestimmten Fragen dienen. Sie sollen im Rahmen der Tagesordnung und des Jahresarbeitsprogramms des Rates genutzt werden und seinen zwischenstaatlichen Charakter stärken und/oder ergänzen. Sie dürfen nicht verwendet werden, um bestehende Menschenrechtsmechanismen und eingeführte Arbeitsmethoden zu ersetzen oder abzulösen.

6. Tagungsteil auf hoher Ebene

116. Der Tagungsteil auf hoher Ebene wird einmal jährlich während der Haupttagung des Rates abgehalten. Ihm folgt ein allgemeiner Tagungsteil, auf dem die Delegationen, die an dem Tagungsteil auf hoher Ebene nicht teilgenommen haben, allgemeine Erklärungen abgeben können.

B. Arbeitskultur

117. Notwendige Elemente sind:

- a) die frühzeitige Bekanntgabe der Vorschläge;
- b) die frühzeitige Vorlage der Resolutions- und Beschlussentwürfe, vorzugsweise bis zum Ende der vorletzten Woche einer Tagung;
- c) die frühzeitige Verteilung aller Berichte, insbesondere der Berichte der Sonderverfahren, zur rechtzeitigen Übermittlung an die Delegationen, in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen und spätestens 15 Tage vor ihrer Prüfung durch den Rat;
- d) die Verantwortung der Einbringer einer landesbezogenen Resolution, möglichst breite Unterstützung (vorzugsweise 15 Mitglieder) für ihre Initiativen sicherzustellen, bevor ein Beschluss gefasst wird;
- e) das maßvolle Einbringen von Resolutionen, um ihre Zahl in Grenzen zu halten, unbeschadet des Rechts der Staaten, darüber zu entscheiden, mit welcher Regelmäßigkeit sie Vorschlagsentwürfe vorlegen, durch
 - i) die möglichst weitgehende Vermeidung unnötiger Überschneidungen mit Initiativen der Generalversammlung/des Dritten Ausschusses;

- ii) die Bündelung von Tagesordnungspunkten;
- iii) die Staffelung der Einbringung von Beschlüssen und/oder Resolutionen und der Prüfung von Maßnahmen in Bezug auf Tagesordnungspunkte/Fragen.

C. Andere Ergebnisse als Resolutionen und Beschlüsse

118. Dazu können Empfehlungen, Schlussfolgerungen, Zusammenfassungen von Erörterungen und Erklärungen des Präsidenten gehören. Da solche Ergebnisse andere rechtliche Auswirkungen haben, sollen sie Resolutionen und Beschlüsse ergänzen und nicht ersetzen.

D. Sondertagungen des Rates

119. Die nachstehenden Bestimmungen ergänzen den durch Resolution 60/251 der Generalversammlung und die Geschäftsordnung des Menschenrechtsrats vorgegebenen allgemeinen Rahmen.

120. Für Sondertagungen gelten die Regeln der Geschäftsordnung des Rates, die auf die ordentlichen Tagungen des Rates anzuwenden sind.

121. Entsprechend dem Erfordernis in Ziffer 10 der Resolution 60/251 der Generalversammlung wird der Antrag auf Abhaltung einer Sondertagung dem Präsidenten und dem Sekretariat des Rates vorgelegt. Der Antrag nennt den zur Behandlung vorgeschlagenen Punkt und enthält alle anderen sachdienlichen Informationen, die die Einbringer beifügen möchten.

122. Die Sondertagung wird so bald wie möglich nach Übermittlung des förmlichen Antrags, grundsätzlich jedoch nicht früher als zwei Arbeitstage und nicht später als fünf Arbeitstage nach dem offiziellen Eingang des Antrags einberufen. Die Dauer der Sondertagung darf drei Tage (sechs Arbeitssitzungen) nicht überschreiten, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

123. Das Sekretariat des Rates übermittelt den Antrag auf Abhaltung einer Sondertagung und alle von den Einbringern beigefügten Zusatzinformationen sowie das Datum für die Abhaltung der Sondertagung umgehend allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und stellt diese Informationen auf dem zweckmäßigsten und schnellsten Kommunikationsweg den Sonderorganisationen, anderen zwischenstaatlichen Organisationen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus zur Verfügung. Die Dokumentation der Sondertagung, insbesondere die Resolutions- und Beschlussentwürfe, soll allen Staaten in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zeitnah und auf ausgewogene und transparente Weise zugänglich gemacht werden.

124. Der Präsident des Rates soll vor der Sondertagung offene Konsultationen zu Informationszwecken über die Durchführung und Organisation der Tagung abhalten. In dieser Hinsicht kann das Sekretariat auch ersucht werden, zusätzliche Informationen bereitzustellen, namentlich über die Arbeitsmethoden früherer Sondertagungen.

125. Die Mitglieder des Rates, die betroffenen Staaten, Beobachterstaaten, Sonderorganisationen, sonstige zwischenstaatliche Organisationen und nationale Menschenrechtsinstitutionen sowie nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus können zu der Sondertagung im Einklang mit der Geschäftsordnung des Rates beitragen.

126. Wenn die die Sondertagung beantragenden oder andere Staaten beabsichtigen, auf der Sondertagung Resolutions- oder Beschlusentwü

Tagungsort

Regel 4

Der Menschenrechtsrat hat seinen Sitz in Genf.

SONDERTAGUNGEN

Einberufung von Sondertagungen

Regel 5

Für die Sondertagungen des Menschenrechtsrats gelten dieselben Regeln wie für seine ordentlichen Tagungen.

Regel 6

Der Menschenrechtsrat hält bei Bedarf Sondertagungen ab, wenn ein Mitglied des Rates mit Unterstützung eines Drittels der Ratsmitglieder dies beantragt.

MITWIRKUNG UND KONSULTATION DER BEOBACHTER DES RATES

Regel 7

a) Der Rat wendet die für die Tätigkeit der Ausschüsse der Generalversammlung geltenden Regeln der Geschäftsordnung der Generalversammlung an, soweit diese anwendbar sind, es sei denn, die Versammlung oder der Rat beschließt später etwas anderes, und Beobachter einschließlich der Staaten, die nicht Mitglied des Rates sind, Sonderorganisationen, sonstige zwischenstaatliche Organisationen und nationale Menschenrechtsinstitutionen sowie nichtstaatliche Organisationen können auf der Grundlage der von der Menschenrechtskommission befolgten Regelungen, namentlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996, und Verfahrensweisen an der Arbeit des Rates mitwirken und von diesem konsultiert werden, wobei zu gewährleisten ist, dass sie einen möglichst wirksamen Beitrag leisten.

b) Die Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen erfolgt auf der Grundlage der von der Menschenrechtskommission vereinbarten Regelungen und Verfahrensweisen, namentlich der Resolution 2005/74 vom 20. April 2005, wobei zu gewährleisten ist, dass sie einen möglichst wirksamen Beitrag leisten.

ARBEITSPLAN UND TAGESORDNUNG FÜR ORDENTLICHE TAGUNGEN

Organisationssitzungen

Regel 8

a) Zu Beginn jeder jährlichen Tagungsperiode hält der Rat eine Organisationssitzung zur Wahl seines Präsidiums und zur Behandlung und Annahme der Tagesordnung, des Arbeitsprogramms und der Termine der ordentlichen Tagungen für die Tagungsperiode ab, nach Möglichkeit mit Angabe eines Zieldatums für den Abschluss seiner Arbeiten, der ungefähren Zeitpunkte der Behandlung der Tagesordnungspunkte und der Zahl der jedem Punkt zu widmenden Sitzungen.

b) Der Präsident des Rates beruft außerdem zwei Wochen vor Beginn jeder Tagung und, falls erforderlich, während der Ratstagungen Organisationsitzungen ein, um die Tagung betreffende Organisations- und Verfahrensfragen zu erörtern.

PRÄSIDENT UND VIZEPRÄSIDENTEN

Wahlen

Regel 9

a) Zu Beginn jeder jährlichen Tagungsperiode wählt der Rat auf seiner Organisationsitzung aus dem Kreis der Vertreter seiner Mitglieder einen Präsidenten und vier Vizepräsidenten. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Einer der Vizepräsidenten ist Berichterstatter.

b) Bei der Wahl des Präsidenten des Rates ist auf eine ausgewogene geografische Rotation des Amtes zwischen den nachstehenden Regionalgruppen zu achten: afrikanische Staaten, asiatische Staaten, osteuropäische Staaten, lateinamerikanische und karibische Staaten sowie westeuropäische und andere Staaten. Die vier Vizepräsidenten des Rates werden auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Verteilung aus den Regionalgruppen gewählt, denen der Präsident nicht angehört. Die Auswahl des Berichterstatters erfolgt auf der Grundlage der geografischen Rotation.

Präsidium

Regel 10

Das Präsidium befasst sich mit Verfahrens- und Organisationsfragen.

Amtszeit

Regel 11

Der Präsident und die Vizepräsidenten üben, vorbehaltlich der Regel 13, ihr Amt für die Dauer eines Jahres aus. Sie können nicht unmittelbar in das gleiche Amt wiedergewählt werden.

Abwesenheit von Amtsträgern

Regel 12 [105]

Kann der Präsident während einer Sitzung oder eines Teils derselben nicht anwesend sein, so bestimmt er einen der Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter. Ein als Präsident amtierender Vizepräsident hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Präsident. Scheidet der Präsident nach Regel 13 aus dem Amt, so bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Präsidiums einen der Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter für die Zeit bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.

Ersetzung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten

Regel 13

Ist der Präsident oder ein Vizepräsident nich

Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Sudan

Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Myanmar

Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten (Dieses Mandat wurde für die Dauer bis zum Ende der Besetzung erteilt.)

Sonderberichterstatter über angemessenes Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard

Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Sonderberichterstatter über die nachteiligen Auswirkungen der illegalen Verbringung und Ablagerung toxischer und gefährlicher Stoffe und Abfälle auf den Genuss der Menschenrechte

Sonderberichterstatter für die Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels

Sonderberichterstatter über die Menschenrechte von Migranten

Sonderberichterstatter über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten

Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung

Sonderberichterstatter über das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit

Sonderberichterstatter über das Recht auf Bildung

Sonderberichterstatter über das Recht auf Nahrung

Sonderberichterstatter über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

Sonderberichterstatter über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen

Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Sonderberichterstatte über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen

Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen

Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Menschenrechte in Kambodscha

Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern

Beauftragter des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener

Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung

Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen

Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen

Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Anhang II

ithang II 62.123.77lgen

Mandatsträger

Mandat

Amtszeit

Soledad Villagra de Biedermann

Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen

Mandatsträger	Mandat	Amtszeit
Okechukwu Ibeanu	Sonderberichterstatter über die nachteiligen Auswirkungen der illegalen Verbringung und Ablagerung toxischer und gefährlicher Stoffe und Abfälle auf den Genuss der Menschenrechte	Juli 2007 (erste Amtszeit)
Vernor Muñoz Villalobos	Sonderberichterstatter über das Recht auf Bildung	Juli 2007 (erste Amtszeit)

Mandatsträger

MandatMandat

Mandatsträger	Mandat	Amtszeit
Ambeyi Ligabo	Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung	August 2008 (zweite Amtszeit)
Paul Hunt	Sonderberichterstatter über das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit	August 2008 (zweite Amtszeit)
Peter Lesa Kasanda	Arbeitsgruppe für Menschen afrikanischer Abstammung	August 2008 (zweite Amtszeit)
Stephen J. Toope	Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen	September 2008 (zweite Amtszeit)
George N. Jabbour	Arbeitsgruppe für Menschen afrikanischer Abstammung	September 2008 (zweite Amtszeit)
Irina Zlatescu	Arbeitsgruppe für Menschen afrikanischer Abstammung	Oktober 2008 (zweite Amtszeit)
José Gómez del Prado	Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	Oktober 2008 (erste Amtszeit)
Yash Ghai	Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Menschenrechte in Kambodscha	November 2008 (erste Amtszeit)